

# Verfahrensrecht und Verfahrenswirklichkeit\*

Von Professor Dr. Hans-Ludwig Schreiber, Göttingen

## I.

Im Thema meines Referates „Verfahrensrecht und Verfahrenswirklichkeit“ stehen Recht und Wirklichkeit nebeneinander. Damit soll weder ein unüberbrückbarer Gegensatz zwischen beiden behauptet, noch die juristisch-normative oder eine erfahrungswissenschaftliche Betrachtung des Strafverfahrens als allein mögliche und legitime postuliert werden. Der Strafprozeß ist vielmehr ein von rechtlichen Regeln bestimmter tatsächlicher Vorgang, in Anlehnung an *Luhmann*<sup>1</sup> formuliert, ein wirkliches Geschehen und nicht nur eine normative Sinnbeziehung. Man würde das Strafverfahren unzureichend erfassen, wenn man es allein in Rechtsnormen begreifen wollte. In ihnen erschöpft sich der Prozeß jedenfalls nicht. Für meine erste These kann ich daher wohl auf allgemeine Zustimmung hoffen: Der Strafprozeß kann — um *Karl Peters* zu zitieren — nicht nur vom Rechtlichen her verstanden werden<sup>2</sup>. Damit wird die Notwendigkeit und Unentbehrlichkeit rechtlicher Regeln für das Verfahren vorausgesetzt, ebenso wie die Bedeutung einer normativ-juristischen Verfahrensrechtswissenschaft, die sich mit der Auslegung und Systematisierung der Rechtsregeln befaßt. Zugleich liegt darin aber auch die Absage an eine theoretisch wohl mögliche Beschränkung auf eine rein juristische Betrachtung von Verfahren, etwa im *Kelsen*'schen Sinne. Jede Handlung im Verfahren hat ihre „nicht nur vom Recht bestimmbaren Ursachen“<sup>3</sup>. Vor allem *Peters* hat daher eine Strafprozeßlehre gefordert, die die vielfältige Wirklichkeit des Verfahrens, das was im Verfahren vor sich geht, welche Gründe und

\* Referat während der Strafrechtslehrertagung in Göttingen am 11. Mai 1975.

<sup>1</sup> Legitimation durch Verfahren (1969), S. 37.

<sup>2</sup> *Karl Peters*, Strafprozeßlehre, zugleich ein Beitrag zur Rollenproblematik im Strafprozeß, in: Gedächtnisschrift für Hans Peters (1967), S. 905.

<sup>3</sup> *Karl Peters* (wie FN 2), S. 905: „Jeder Akt im Strafprozeß, von wem und an welcher Stelle im Verfahren er vorgenommen wird, hat seine nicht nur vom Recht her bestimmbaren Ursachen“.